



AUTOHAFTPFLICHTVERSICHERUNG



**L'Ardenne
Prévoyante**

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

Für die Anwendung des Vertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen :

KOLLEKTIVE GEWALTHANDLUNGEN : Krieg, Bürgerkrieg, kollektiv ausgelöste militärische Gewalthandlungen, Beschlagnahmung oder Zwangsbesetzung.

DER VERSICHERTE : jede Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag gedeckt ist.

GESELLSCHAFT : L'Ardenne Prévoyante S.A., avenue des Démineurs 5, 4970 STAVELLOT, unter der Codenummer 0129 zugelassenes Versicherungsunternehmen, Unternehmensnummer 402313537, mit der der Vertrag geschlossen wird. Inter Partner Assistance beauftragt die Ardenne Prévoyante für alle Handlungen bezüglich der Risikoannahme und der Verwaltung der Verträge in Verbindung mit dem Beistand, unter Ausschluss der Schadensfälle.

DER VERSICHERUNGSSCHEIN : das Dokument im Sinne von Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 13. Februar 1991 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf **Kraftfahrzeuge**.

DER VERSICHERUNGSNEHMER : die Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft abschließt.

DIE GESCHÄDIGTEN : die Personen, die einen Schaden erlitten haben, der Anlass zur Anwendung des Vertrages gibt, sowie deren Rechtsnachfolger.

DER VERSICHERUNGSANGEBOT : das von der Gesellschaft aufgestellte Formular, welches durch den Versicherungsnehmer ausgefüllt werden muss und dazu bestimmt ist, die Gesellschaft über die Art der Versicherung und über die Ereignisse und Umstände, die für sie Bestandteile der Einschätzung des Risikos sind, aufzuklären.

DER SCHADENSFALL : jedes Ereignis, wodurch Schaden verursacht wurde, der Anlass zur Deckung durch den Vertrag geben kann:

TERRORISMUS : eine Handlung oder drohende Handlung, die im Geheimen zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken organisiert, individuell oder in einer Gruppe ausgeübt wird und gegen Personen gerichtet ist oder teilweise oder ganz den Wirtschaftswert eines Sachgutes oder immateriellen Gutes zerstört, entweder, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf die Obrigkeit auszuüben, oder um den Verkehr und das normale Funktionieren eines Dienstes oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen über Terrorismus . Wird ein Ereignis als Terrorismus anerkannt, so sind die vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden beschränkt, sofern der Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Die Gesellschaft (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) ist hierzu der VoG Terrorism Reinsurance and Insurance Pool angeschlossen. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen insbesondere das Maß und die Ausführungsfrist der Leistungen. In Bezug auf Risiken mit einer gesetzlichen Garantiepflcht für die durch Terrorismus verursachten Schäden sind Schadensfälle, die durch Waffen oder Vorrichtungen verursacht werden, die durch eine Veränderung der Struktur des Atomkerns zur Explosion gebracht werden, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind sämtliche Formen der durch Terrorismus verursachten Nuklearrisiken immer ausgeschlossen.

DAS BEZEICHNETE KRAFTFAHRZEUG:

- das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Kraftfahrzeug; alle am Fahrzeug befestigten Anhänger werden als Teil des Fahrzeuges angesehen;
- der nicht am Fahrzeug befestigte Anhänger, der in den Besonderen Bedingungen bezeichnet ist;



KAPITEL 1 GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG

Artikel 1

Durch den gegenwärtigen Vertrag deckt die Gesellschaft, entsprechend dem Gesetz vom 21. November 1989 und den nachstehenden Bedingungen, die Zivilhaftpflicht der Versicherten im Anschluss an einen Schadensfall, der in Belgien durch das bezeichnete Fahrzeug verursacht wird.

Die Gesellschaft entschädigt gemäß dem Gesetz die Folgen von Körperschäden, die einem schwachen Verkehrsteilnehmer durch einen Verkehrsunfall entstehen, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt war.

Die Haftpflichtversicherung gilt auch in allen Ländern, die namentlich auf der grünen Karte angeführt sind und nicht ausdrücklich gestrichen wurden; die besagte Liste wird gemäß der Vereinbarung zwischen den Büros aufgestellt.

Bei einem Schadensfall außerhalb des belgischen Staatsgebietes gewährt die Gesellschaft eine Deckung entsprechend der in der Gesetzgebung für Kraftfahrzeugpflichtversicherungen des Landes, auf dessen Staatsgebiet sich der Schadensfall ereignete, vorgesehenen Deckung. Die Anwendung dieses Gesetzes darf dem Versicherten jedoch die umfangreichere Deckung, die das belgische Gesetz ihm einräumt, nicht vorenthalten.

Bei einem Schadensfall außerhalb des Staatsgebietes eines EU-Landes und für den Teil der Deckung, der über denjenigen hinausgeht, den das Gesetz für Pflichtversicherungen des Landes, in dem der Schadensfall sich ereignete, vorschreibt, sind die Ausschlüsse, Ungültigkeiten und Verluste, die den Versicherten wirksam sind, auch den Geschädigten wirksam, die nicht Angehörige eines EU-Landes sind, wenn diese Ausschlüsse, Ungültigkeiten und Verluste auf einen sich vor dem Schadensfall ereigneten Vorfall zurückzuführen sind. Dieselben Ausschlüsse, Ungültigkeiten und Verluste können unter denselben Bedingungen für die Gesamtheit der Deckung wirksam gemacht werden, wenn das Gesetz des Landes, auf dessen Staatsgebiet sich der Schadensfall ereignet hat, die Unwirksamkeit nicht vorsieht.

Die Deckung wird gewährt für Schadensfälle, die sich auf Landstraßen oder auf öffentlichen oder privaten Geländen ereignen.

Artikel 2

Falls infolge eines Schadensfalles in einem der in Artikel 1 erwähnten Länder - Belgien ausgeschlossen - eine ausländische Behörde zum Schutz der Rechte der Geschädigten das Hinterlegen einer Geldsumme verlangt für die Freigabe des beschlagnahmten bezeichneten Fahrzeugs oder für die Haftentlassung gegen Kautions des Versicherten, streckt die Gesellschaft die verlangte Kautionssumme vor oder gibt ihre persönliche Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von 61.973,38 Euro für das bezeichnete Fahrzeug und alle Versicherten, erhöht um die Kosten zur Aufstellung und Wiedererlangung der Kautionssumme, die zu Lasten der Gesellschaft sind.

Falls die Kautionssumme von dem Versicherten hinterlegt wurde, ersetzt die Gesellschaft diese durch ihre persönliche Bürgschaft oder, falls letztere nicht angenommen wird, zahlt die Gesellschaft dem Versicherten die Kautionssumme zurück.

Sobald die zuständige Behörde die gezahlte Kautionssumme oder die Bürgschaft der Gesellschaft freigibt, muss der Versicherte auf Anfrage der Gesellschaft alle Formalitäten erfüllen, die von ihm verlangt werden könnten zum Erlangen der Freigabe oder der Aufhebung des gerichtlichen Beschlages.

Wenn die zuständige Behörde die durch die Gesellschaft hinterlegte Summe beschlagnahmt oder ganz oder teilweise für die Begleichung einer Geldbuße, eines strafrechtlichen Vergleiches oder von Gerichtskosten eines Strafverfahrens anwendet, ist der Versicherte verpflichtet, der Gesellschaft die Summe bei erster Aufforderung zurückzuzahlen.

Artikel 3

1. Der Vertrag deckt die Haftpflicht :

- des Versicherungsnehmers;
- des Eigentümers, jedes Besitzers und jedes Führers des bezeichneten Fahrzeuges sowie jeder im Fahrzeug beförderten Person;
- des Arbeitgebers der oben erwähnten Personen, falls diese laut Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge jeder Haftpflicht entoben sind.
- der Organisation, die die oben genannten Personen als Ehrenamtliche beschäftigt, wenn sie nicht aufgrund des Gesetzes über die Rechte der Ehrenamtlichen haftbar sind.

Jedoch ist die Haftpflicht der Personen nicht gedeckt, die sich des Fahrzeugs durch Diebstahl oder Gewalttätigkeit oder Hehlerei bemächtigt haben.

2. Wenn das bezeichnete Fahrzeug gelegentlich irgendein Fahrzeug zieht, um es abzuschleppen, erstreckt sich die Deckung auf die Haftpflicht dessen, der bei dieser Gelegenheit die Kette, die Trosse, das Tau, die Stange oder gleich welches für das Abschleppen benutzte Material zur Verfügung gestellt hat.

In Abweichung von Artikel 8, 1) erstreckt sich die Deckung auch auf die Schäden am abgeschleppten Fahrzeug.

Artikel 4

1. Garantieverweiterung: Die Garantie des vorliegenden Vertrages erstreckt sich – ohne dass eine Erklärung notwendig wäre - auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie aller Personen, die gewöhnlich in seinem Haushalt wohnen, in ihrer Eigenschaft als Fahrer, insofern sie das zum Fahren zulässige Alter erreicht haben, als Besitzer oder Fahrgast oder als Haftpflichtiger des Fahrers, des Besitzers oder der Fahrgäste:

- a. *eines zeitweiligen Ersatzfahrzeugs:* unter « zeitweiliges Ersatzfahrzeug » ist ein Kraftfahrzeug zu verstehen, das einem Dritten gehört und dem gleichen Zweck dient wie das bezeichnete Fahrzeug und das letzteres ersetzt, das endgültig und zeitweilig unbenutzbar geworden ist aus irgendeinem Grund, insbesondere wegen Unterhalts-, Instandsetzungs-, Reparaturarbeiten oder Arbeiten im Hinblick auf die Vorstellung bei der technischen Kontrolle.

Die Deckung beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem das bezeichnete Fahrzeug nicht mehr benutzt werden kann, und endet, wenn das zeitweilige Ersatzfahrzeug dem Eigentümer oder gleich welcher anderen, durch ihn bezeichneten Person erstattet wird. Diese Rückgabe muss innerhalb einer angemessenen Frist ab der Mittei-



lung der Bereitstellung des bezeichneten Fahrzeugs erfolgen. Die Deckung darf in keinem Fall eine Frist von 30 aufeinander folgenden Tagen überschreiten.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, erstreckt sich die Deckung auf den zugelassenen Fahrer des bezeichneten Fahrzeugs sowie auf alle Personen, die gewöhnlich in seinem Haushalt wohnen, in ihrer Eigenschaft als Fahrer, insofern sie das zum Fahren zulässige Alter erreicht haben, als Besitzer oder Fahrgast oder als Haftpflichtiger des Fahrers, des Besitzers oder der Fahrgäste.

Die Deckung gilt nicht, wenn das bezeichnete Fahrzeug unbenutzbar wird wegen der Übertragung des Eigentums oder des Erlöschens der Rechte des Versicherungsnehmers am bezeichneten Fahrzeug, das er in Ausführung eines Mietvertrags oder eines anderen analogen Vertrags erhalten hat, insbesondere ein Leasingvertrag.

- b. *eines benutzten Fahrzeugs, das gelegentlich gefahren wird:* unter « benutztes Fahrzeug, das gelegentlich gefahren wird » ist ein Kraftfahrzeug zu verstehen, das einem Dritten gehört, das die vorgenannten Personen fahren, halten oder in dem sie Fahrgast sind, und zwar gelegentlich, während das bezeichnete Fahrzeug benutzt wird.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, erstreckt sich die Deckung auf den Fahrer des bezeichneten Fahrzeugs, dessen Identität in den besonderen Bedingungen angegeben ist, sowie auf alle Personen, die gewöhnlich in seinem Haushalt wohnen, in ihrer Eigenschaft als Fahrer, insofern sie das zum Fahren zulässige Alter erreicht haben, oder als Haftpflichtiger des Fahrers.

Die Deckung gilt nicht, wenn das bezeichnete Fahrzeug zur entgeltlichen Personenbeförderung eingesetzt wird oder wenn es vornehmlich zum Gütertransport ausgestattet ist, oder wenn der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs ein Unternehmen ist, das sich mit dem Bau, dem Handel, der Vermietung, der Ausbesserung oder der Unterbringung von Kraftfahrzeugen befasst.

Wenn das bezeichnete Fahrzeug Gegenstand eines Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrags ist, bleibt die Deckung anwendbar, wenn der Versicherungsnehmer die angeführten Tätigkeiten nicht selbst ausübt.

Unter « Drittperson » im Sinne des vorliegenden Artikels versteht man jede andere Person als

- den Versicherungsnehmer des vorliegenden Vertrags und, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, den unter a) oder b) angegebenen Fahrer und die Personen, die gewöhnlich in seinem Haushalt wohnen;
- den Eigentümer oder Besitzer des bezeichneten Fahrzeugs.

2. Diese Deckungserweiterung ist wie folgt begrenzt :

- a. wenn das bezeichnete Fahrzeug zwei- oder dreirädrig ist, kann die Deckungserweiterung auf keinen Fall ein vier- oder mehrrädriertes Fahrzeug betreffen;
- b. in dem Maße, wie die geschädigten Personen eine Entschädigung für ihre Schäden erhalten haben:
 - entweder aufgrund eines Versicherungsvertrages, der die Haftpflicht des benutzten Fahrzeuges deckt;
 - oder aufgrund eines anderen durch den Fahrer abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrags,

Die Deckungserweiterung findet Anwendung :

- wenn der Versicherer, der einen der vorstehend erwähnten Verträge geschlossen hat, einen Regress gegen den Versicherten ausübt in den in Art kel 25, 3) c) und 25, 4) dieses Vertrags vorgesehenen Fällen oder in den darin nicht vorgesehenen Fällen, es sei denn, der Versicherte ist im Voraus über die Regressmöglichkeit informiert worden;
- wenn der Versicherungsnehmer einer der vorstehend erwähnten Verträge bei dem Versicherten die Wiedererlangung des Betrags des in den oben genannten Fällen ausgeübten Regresses beantragt.

3. Andere Erweiterung: Die Deckung dieses Vertrags erstreckt sich ebenfalls auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie auf diejenige seines Partners und seiner Kinder, sofern sie bei ihm wohnen, für die Schäden, die verursacht wurden durch das gestohlene oder entwendete Fahrzeug, das durch das bezeichnete Fahrzeug ersetzt wurde, sofern:

- a. der Diebstahl oder die Entwendung der Gesellschaft gemeldet wurden innerhalb von 72 Stunden ab dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer von dem Diebstahl oder der Entwendung Kenntnis gehabt haben;
- b. das gestohlene oder entwendete Fahrzeug bei der Gesellschaft versichert war.

Artikel 5

Der Betrag der Deckung ist

1. **für Schäden infolge von Körperverletzungen** : unbegrenzt.
Wenn es der Gesellschaft jedoch am Tag des Schadensfalls aufgrund der Rechtsvorschriften erlaubt ist, ihre Deckung für diese Schäden zu begrenzen, ist diese je Schadensfall auf 100 Millionen EUR oder, falls er höher ist, auf den niedrigsten Betrag begrenzt, den die Rechtsvorschriften für die Deckungsbegrenzung zulassen.
2. **für die anderen Sachschäden als diejenigen im Sinne der nachstehenden Punkte:** auf 100 Millionen EUR je Schadensfall begrenzt oder, falls er höher ist, auf den niedrigsten Betrag begrenzt, den die Rechtsvorschriften für die Deckungsbegrenzung zulassen.
3. **für Schäden an der persönlichen Kleidung und dem persönlichen Gepäck der Fahrgäste des versicherten Fahrzeugs:** auf 2.479 EUR pro Fahrgast begrenzt oder, falls er höher ist, auf den niedrigsten Betrag begrenzt, den die Rechtsvorschriften für die Deckungsbegrenzung zulassen.

Artikel 6

In Abweichung von Art kel 8, 1) zahlt die Gesellschaft die durch den Versicherten wirklich getragenen Unkosten für die Reinigung und die Wiederinstandsetzung der Innenausstattung des bezeichneten Fahrzeugs, wenn diese Unkosten von der freiwilligen Beförderung von Verletzten infolge eines Verkehrsunfalls herrühren.

Artikel 7

Sind von der Entschädigung ausgeschlossen:

1. - **die Person, die den Schaden verursacht hat**, es sei denn es handele sich um die Haftpflicht für die durch einen anderen verursachten Schäden;



- **die Person, die jeder Haftpflicht entoben ist** gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge.

Jedoch wird die teilweise haftbaren Person entschädigt für den Teil ihres Schadens, der einem Versicherten zuzuschreiben ist.

2. der Fahrer des versicherten Fahrzeugs für seine Sachschäden, wenn er keine Körperverletzungen erlitten hat

Er kann jedoch die Entschädigung für seine Sachschäden erhalten, auch wenn er keine Körperverletzungen erlitten hat, wenn die Haftungsansprüche sich auf einen Fehler des versicherten Fahrzeuges stützen.

Artikel 8

Sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1. die Schäden am versicherten Fahrzeug, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3, 2. Absatz 2;
2. die Schäden an den durch das versicherte Fahrzeug beförderten Gütern, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 5, 3.;
3. die Schäden, die keine Folge der Benutzung des Fahrzeuges sind und die durch die bloße Tatsache der Beförderung von Gütern oder der für den Transport erforderlichen Manipulationen verursacht werden;
4. die Schäden, die entstehen wegen der Teilnahme des versicherten Fahrzeuges an Rennen, an zugelassenen Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerben;
5. die Schäden, deren Wiedergutmachung durch die Gesetzgebung über die Haftpflicht auf Kernkraftgebiet organisiert wird.
6. die Schäden infolge kollektiver Gewalthandlungen. Durch Terrorismus verursachte Schadensfälle sind nicht ausgeschlossen.

KAPITEL II: BESCHREIBUNG UND ÄNDERUNG DES RISIKOS - ERKLÄRUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Artikel 9

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Gesellschaft als angemessen zu betrachtende Bestandteile zur Risikoeinschätzung sind, genau anzugeben. Falls auf verschiedene schriftliche Fragen der Gesellschaft nicht geantwortet wird, zum Beispiel auf Fragen, die im Versicherungsangebot gestellt sind, und die Gesellschaft den Vertrag trotzdem abgeschlossen hat, kann sie sich später, außer bei Betrug, keineswegs auf diese Unterlassung berufen. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschaft den Vertrag ohne vollständig ausgefülltes Versicherungsangebot abgeschlossen hat.
2. **Wenn die absichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit die Gesellschaft zum Irrtum verleiten**, was Risikoeinschätzung betrifft, ist der Vertrag nichtig. Die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt fällig sind, an dem die Gesellschaft von der absichtlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat, sind der Gesellschaft geschuldet.
3. **Wenn die Unterlassung oder Ungenauigkeit der Erklärung nicht absichtlich sind**, schlägt die Gesellschaft inner-

halb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von der Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat, die Änderung des Vertrages vor. Diese tritt in Kraft an dem Tag, an dem sie von der Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat.

Wenn der Vorschlag zur Änderung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer verweigert wird, oder wenn dieser nach einer Frist von einem Monat nach Empfang des Vorschlags diesen nicht angenommen ist, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn die Gesellschaft jedoch den Beweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag kündigen innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von der Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat.

Artikel 10

Während der Dauer des Vertrages ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, gemäß den Bedingungen von Artikel 9, 1), die neuen Umstände oder die Änderungen der Umstände mitzuteilen, die eine wesentliche und dauerhafte Verschlimmerung des Risikos des Eintritts des versicherten Ereignisses mit sich bringen könnten.

Wenn das Risiko des Eintritts des versicherten Ereignisses sich so verschlimmert hat, dass die Gesellschaft, falls die Verschlimmerung beim Abschluss bestanden hätte, die Versicherung nur zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, muss sie, innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie über die Verschlimmerung in Kenntnis gesetzt worden ist, die Änderung des Vertrages vorschlagen, rückwirkend ab dem Tag der Verschlimmerung. Wenn der Vorschlag zur Änderung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer verweigert wird, oder wenn dieser nach einer Frist von einem Monat nach Empfang des Vorschlags diesen nicht angenommen ist, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn die Gesellschaft nachweist, dass sie das verschlimmerte Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag kündigen innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von der Verschlimmerung erfahren hat.

Wenn während der Vertragsausführung das Risiko des Eintritts des versicherten Ereignisses sich wesentlich und dauerhaft vermindert hat, so dass die Gesellschaft die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, wenn die Verminderung beim Abschluss bestanden hätte, gewährt sie eine entsprechende Verminderung der Prämie ab dem Tag, an dem sie von der Risikoverminderung erfahren hat. Wenn die Vertragsparteien sich nicht innerhalb eines Monats ab dem durch den Versicherungsnehmer gestellten Verminderungsantrag über die neue Prämie einigen können, kann dieser den Vertrag kündigen.

KAPITEL 3 ZAHLUNG DER PRÄMIEN - VERSICHERUNGSSCHEIN

Artikel 11

Sobald die Vertragsdeckung dem Versicherungsnehmer gewährt ist, stellt die Gesellschaft ihm einen Versicherungsschein zur Bescheinigung des Vertrags aus.

Wenn diese Deckung aus irgendeinem Grund nicht mehr besteht, muss der Versicherungsnehmer der Gesellschaft unverzüglich den Versicherungsschein zurücksenden.



Artikel 12

Die um die Gebühren und Steuern erhöhte Prämie ist im Voraus an den Fälligkeitstagen zah bar auf Anfrage der Gesellschaft oder jeder anderen in den Besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person.

Artikel 13

Bei Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitstag kann die Gesellschaft die Vertragsdeckungen aussetzen oder den Vertrag kündigen, unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer entweder durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch einen bei der Post eingeschriebenen Brief in Verzug gesetzt wurde.

Die Aussetzung der Deckung oder die Kündigung werden wirksam nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag nach der Zustellung oder der Hinterlegung des Einschreibebriefes bei der Post.

Wenn die Deckung ausgesetzt wurde, wird diese Aussetzung aufgehoben, indem der Versicherungsnehmer die fälligen Prämien zahlt, gegebenenfalls zuzüglich der Zinsen gemäß der letzten Mahnung oder Gerichtsentscheidung.

Wenn die Gesellschaft ihre Deckungsverpflichtung ausgesetzt hat, kann sie den Vertrag noch kündigen, wenn sie sich diese Möglichkeit in der in Absatz 1 vorgesehenen Inverzugsetzung vorbehalten hat; in diesem Fall wird die Kündigung frühestens nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem ersten Tag der Aussetzung wirksam. Wenn die Gesellschaft sich diese Möglichkeit nicht vorbehalten hat, wird die Kündigung nach einer erneuten Inverzugsetzung gemäß den Absätzen 1 und 2 wirksam.

Die Aussetzung der Deckung beeinträchtigt nicht das Recht der Gesellschaft, die nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Prämien einzufordern, unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 in Verzug gesetzt wurde. Das Recht der Gesellschaft beschränkt sich jedoch auf die Prämien für zwei aufeinander folgende Jahre.

KAPITEL 4 MITTEILUNGEN UND MELDUNGEN

Artikel 14

Die für die Gesellschaft bestimmten Mitteilungen und Meldungen müssen an einen ihrer in Belgien gelegenen Betriebssitze gerichtet werden oder an jede andere in den Besonderen Bedingungen dazu bezeichnete Person.

Die für den Versicherungsnehmer bestimmten Mitteilungen und Meldungen müssen an die letzte von der Gesellschaft bekannte Adresse gerichtet werden.

KAPITEL 5 ÄNDERUNGEN DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND DER TARIFE

Artikel 15

Wenn die Gesellschaft die Versicherungsbedingungen oder den Tarif oder lediglich ihren Tarif ändert, passt sie diesen Vertrag zum nächsten jährlichen Fälligkeitstag an. Sie teilt dem Versicherungsnehmer diese Anpassung mindestens 90 Tage vor diesem Fälligkeitsdatum mit. Jedoch kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Anpassung kündigen. Hierdurch endet der Vertrag am nächsten jährlichen Fälligkeitstag.

Die im ersten Absatz vorgesehene Kündigungsmöglichkeit besteht nicht, wenn die Änderung des Tarifs oder der Versicherungsbedingungen auf eine allgemeine, durch die zuständigen Behörden auferlegte Anpassung zurückzuführen ist, die in ihrer Anwendung für alle Gesellschaften gleich ist.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels beeinträchtigen keineswegs diejenigen von Artikel 26.

KAPITEL 6 SCHADENSFÄLLE UND GERICHTLICHE VERFOLGUNGEN

Artikel 16

Jeder Schadensfall muss der Gesellschaft oder jeder anderen in den Besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach seinem Eintreten. Diese Verpflichtung obliegt allen Versicherten, deren Haftpflicht beansprucht werden könnte.

In der Schadensmeldung müssen soweit wie möglich die Ursachen, Umstände und möglichen Folgen des Schadensfalles, sowie die Namen, Vornamen und Wohnsitze der Zeugen und der Geschädigten angegeben werden.

Der Versicherungsnehmer und die anderen Versicherten besorgen der Gesellschaft oder jeder anderen in den Besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person unverzüglich alle nötigen Auskünfte und Schriftstücke, die sie verlangen.

Die Meldung wird so weit wie möglich auf dem Formular gemacht, das die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt.

Artikel 17

Der Versicherte übermittelt der Gesellschaft oder jeder anderen in den Besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Zustellung oder Mitteilung alle Vorladungen, Anweisungen und im Allgemeinen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke.

Artikel 18

Ab dem Zeitpunkt, wo die Deckung der Gesellschaft geschuldet ist, und sofern sie beantragt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, sich innerhalb der Vertragsgrenzen für den Versicherten einzusetzen.

Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft, und sofern die Interessen der Gesellschaft mit denen des Versicherten übereinstimmen, hat die Gesellschaft das Recht, den Anspruch der geschädigten Person anstelle des Versicherten zu bekämpfen. Die Gesellschaft kann letztere gegebenenfalls entschädigen.



Diese Eingriffe der Gesellschaft sind nicht als Schuldanererkennung seitens des Versicherten anzusehen und können ihm keinen Schaden zufügen.

Die endgültige Entschädigung oder die Entschädigungsverweigerung wird dem Versicherungsnehmer in kürzester Frist mitgeteilt.

Die Gesellschaft, die die Entschädigung bezahlt hat, tritt in die Rechte und Handlungen des Versicherten ein.

Artikel 19

Jede Schuldanererkennung, jeder Vergleich, jede Festsetzung des Schadens, jedes Entschädigungsversprechen und jede von dem Versicherten vorgenommene Zahlung ohne schriftliche Einwilligung der Gesellschaft sind ihr gegenüber nicht einwendbar.

Die Anerkennung eines Sachverhaltes oder die erste geldliche oder sofortige medizinische Hilfeleistung seitens eines Versicherten können keinen Grund für eine Garantieverweigerung seitens der Gesellschaft darstellen.

Artikel 20

Die Gesellschaft zahlt die geschuldete Entschädigung in Hauptsumme bis in Höhe der gewährten Deckung. Die Gesellschaft zahlt, selbst über die Grenzen der Deckung hinaus, die Zinsen, die sich auf die geschuldete Entschädigung als Hauptsumme beziehen, die Unkosten, die sich auf die Zivilklage beziehen, sowie die Honorare und Kosten der Rechtsanwälte und Sachverständigen, jedoch lediglich in dem Maße, wo diese Kosten durch die Gesellschaft oder mit ihrer Einwilligung ausgelegt wurden, oder bei Interessenkonflikten, die dem Versicherten nicht zuzuschreiben sind, sofern diese Kosten nicht unvernünftigerweise ausgelegt wurden.

Artikel 21

Wenn ein Schadensfall Anlass zu einer Strafverfolgung des Versicherten gibt, wählt der Versicherte nach seinem Gutdünken und zu seinen Lasten seine Ersatzansprüche, selbst wenn die zivilrechtlichen Ansprüche noch nicht geregelt sind.

Die Gesellschaft muss sich darauf beschränken, die Mittel der Verteidigung festzulegen im Verhältnis zur Tragweite der Haftpflicht des Versicherten und der Höhe der Beträge, die von der geschädigten Partei gefordert werden, unbeschadet des Artikels 18, was die zivilrechtlichen Ansprüche anbelangt.

Der Versicherte muss persönlich erscheinen, wenn das Gerichtsverfahren dies verlangt.

Artikel 22

Im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung darf die Gesellschaft sich nicht dem Willen des Versicherten widersetzen, zu seinen Lasten die verschiedenen gerichtlichen Instanzen auszuschöpfen, da sie die Wahl der Ersatzansprüche im Bereich des Strafrechtes nicht zu beeinflussen hat.

Sie hat das Recht, die Entschädigungen zu zahlen, wenn es ihr angebracht erscheint.

Wenn die Gesellschaft auf freiwilliger Basis eingegriffen hat, ist sie gehalten, den Versicherten rechtzeitig von jeder möglichen Berufung gegen die richterliche Entscheidung bezüglich des

Umfangs der Haftung des Versicherten in Kenntnis zu setzen; dieser kann auf eigene Gefahr und Kosten entscheiden, ob er der Berufung der Gesellschaft folgt oder nicht.

Artikel 23

Weder die sofort eingetribenen Summen bei der Feststellung von Übertretungen der allgemeinen Verordnung der Verkehrspolizei, noch die Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, noch die Geldstrafen und Steuerzuschläge, noch die Gerichtskosten für die Strafinstanzen sind zu Lasten der Gesellschaft.

KAPITEL 7 RECHTSVERLUSTE – REGRESS DER GESELLSCHAFT

Artikel 24

Wenn die Gesellschaft den geschädigten Personen gegenüber verpflichtet ist, hat sie, ungeachtet jedes anderen ihr zukommenden Vorgehens, ein Regressrecht in den Fällen und gegen die Personen, die in Artikel 25 erwähnt sind. Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungen in Hauptsummen, zu deren Zahlung die Gesellschaft verpflichtet ist, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Der Regress wird gänzlich ausgeübt, wenn die erwähnten Summen insgesamt nicht 10.411,53 Euro übersteigen. Er wird jedoch nur bis zur Hälfte der besagten Summe ausgeübt, wenn sie 10.411,53 Euro übersteigen, mit einem Minimum von 10.411,53 Euro und einem Maximum von 30.986,69 Euro.

Artikel 25

1. Die Gesellschaft hat ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer:

- a. bei Stilllegung der Vertragsdeckung wegen Nichtzahlung der Prämie;
- b. bei absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen als auch während der Dauer des Vertrages. Dieser Regress wird gänzlich ausgeübt und ist der in Artikel 24 vorgesehene Einschränkung nicht unterworfen;
- c. bei nicht absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen als auch während der Dauer des Vertrages, die dem Versicherungsnehmer vorgeworfen werden können. Der Regressbetrag ist auf 247,89 Euro begrenzt (nicht indexiert).

Die Regressmöglichkeiten werden nicht ausgeübt in dem Fall, wo gemäß Artikel 9 und 10 eine Vertragsänderung eingetreten ist.

2. Die Gesellschaft hat ein Regressrecht gegen den Versicherten, Urheber des Schadensfalls :

- a. der den Schadensfall absichtlich verursacht hat. Dieser Regress ist gänzlich anwendbar und ist der in Artikel 24 vorgesehene Einschränkung nicht unterworfen;
- b. der den Schadensfall verursacht hat wegen einer der folgenden groben Fehler: bei Trunkenheit am Steuer oder in einem ähnlichen Zustand, der auf den Ge-



brauch von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist;

- c. wenn der Gebrauch des Fahrzeuges auf Vertrauensbruch, Gaunerei oder Entwendung zurückzuführen ist; dieser Regress ist nur gegen den Urheber des Vergehens oder seinen Mitschuldigen anwendbar.

3. Die Gesellschaft hat ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer und, gegebenenfalls, gegen den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist:

- a. wenn der Schadensfall während der Teilnahme an einem Wettrennen oder an einem von der Obrigkeit nicht gestatteten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb eintritt;
- b. wenn beim Schadensfall das Kraftfahrzeug von einer Person gelenkt wird, die den Vorschriften des belgischen Gesetzes und der belgischen Anordnungen zur Führung dieses Fahrzeuges nicht entspricht, zum Beispiel von einer Person, die das vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht hat, von einer Person, die keinen Führerschein besitzt, oder von einer Person, die des Rechtes, ein Kraftfahrzeug zu fahren, für verlustig erklärt ist. Das Regressrecht wird jedoch nicht angewandt, wenn die Person, die das Fahrzeug im Ausland lenkt, die Vorschriften der örtlichen Gesetzgebung und Regelungen, um ein Fahrzeug zu lenken, eingehalten hat und nicht gegen ein in Belgien bestehendes Fahrverbot verstößt, in welchem Fall das Regressrecht erhalten bleibt;
- c. falls das bezeichnete Fahrzeug anlässlich irgendeines vorgekommenen Schadensfalles der belgischen Regelung über die technische Kontrolle unterworfen ist, wenn das Fahrzeug nicht bzw. nicht mehr mit einem gültigen Überprüfungsschein versehen ist, es sei denn, das Fahrzeug befinde sich auf dem normalen Weg zur technischen Kontrolle oder, nach Aushändigung eines Überprüfungsscheins mit dem Vermerk "nicht mehr im Verkehr zugelassen", auf dem Weg zwischen dem Kontrolldienst und dem eigenen Wohnsitz und/oder der Reparaturwerkstätte, sowie nach der Schadenbehebung auf dem normalen Weg zum Kontrolldienst. Das Regressrecht ist jedoch nicht anwendbar, wenn der Versicherte beweist, dass kein Zusammenhang besteht zwischen dem Zustand des Fahrzeuges und der Ursache des Schadensfalles.
- d. wenn beim Schadensfall die Anzahl der beförderten Personen höher ist als die laut Vorschrifts- oder Vertragsverfügungen erlaubte, oder wenn die Personenbeförderung die Vorschrifts- oder Vertragsverfügungen übertritt.

Wenn die Anzahl der beförderten Personen die erlaubte Vorschrifts- oder Vertragshöhe übersteigt, ist der Regressbetrag gleich dem Verhältnis zwischen der Zahl der überzählig beförderten Personen und der Gesamtzahl der wirklich beförderten Personen, unbeschadet des Artikels 24.

Für die Berechnung der Zahl der beförderten Personen werden Kinder unter 4 Jahren nicht berücksichtigt, Kinder vom 4. bis zum

15. vollendeten Lebensjahr zählen jeweils für 2/3 eines Platzes. Das Ergebnis wird auf die höhere Einheit abgerundet. Bei der Beförderung von Personen außerhalb der Vorschrifts- oder Vertragsbedingungen wird der Regress ausgeübt für die gesamte Entschädigung, die diesen beförderten Personen ausgezahlt wird, unbeschadet des Artikels 24.

Jedoch kann der Regress im Sinne von Artikel 25, 3. nicht gegen einen Versicherten ausgeübt werden, der beweist, dass die Verstöße oder Tatsachen, die den Regress begründen, einem anderen Versicherten als ihm selbst zuzuschreiben sind und sich ereignet haben wider seinen Anweisungen oder ohne sein Wissen.

4. Die Gesellschaft hat ein Regressrecht gegen den Schadensverursacher oder den zivilrechtlichen Verantwortlichen, wenn der Vertrag seine Wirkungen lediglich zugunsten der geschädigten Personen ausübt in den in Artikel 33 vorgesehenen Fällen.

5. Die Gesellschaft kann einen Regress ausüben gegen den Versicherten, der die in Artikel 19 angegebenen Verpflichtungen nicht eingehalten hat. Auf jeden Fall besteht der Regress nur, sofern und in dem Maße, wie die Gesellschaft einen Schaden erlitten hat, unbeschadet der Anwendung von Artikel 24.

6. Die Gesellschaft kann einen Regress ausüben gegen den Versicherten, der es versäumt hat, eine Handlung in einer im Vertrag festgelegten Zeitspanne auszuführen. Dieser Regress kann nicht ausgeübt werden, wenn der Versicherte beweist, dass er diese Handlung so schnell wie nur möglich ausgeführt hat. Auf jeden Fall besteht der Regress nur sofern die Gesellschaft wegen dieser Unterlassung einen Schaden erlitten hat, unbeschadet der Anwendung von Artikel 24.

KAPITEL 8: DAUER – ERNEUERUNG STILLEGUNG - ENDE DES VERTRAGES

Artikel 26

Der Vertrag wird für eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Am Ende der Versicherungsperiode erneuert der Vertrag sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, es sei denn, dass er von einer der Vertragsparteien mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Periode gekündigt worden ist.

Artikel 27

Die Gesellschaft kann den Vertrag kündigen :

- 1. am Ende jeder Versicherungsperiode**, gemäß Artikel 26;
- 2. im Fall von absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit** in der Risikobeschreibung sowohl beim Abschließen als auch während der Dauer des Vertrages;
- 3. im Fall von nicht absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit** in der Risikobeschreibung beim Abschließen des Vertrages, gemäß den in Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen, und bei einer Risikoverschlimmerung, gemäß den in Artikel 10 vorgesehenen Bedingungen;
- 4. im Fall von Nichtzahlung** der Prämie, gemäß Artikel 13;
- 5. wenn das Fahrzeug, das der technischen Kontrolle unterworfen ist**, nicht oder nicht mehr im Besitz eines gültigen Überprüfungsscheines ist, oder wenn das Fahrzeug den «technischen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge» nicht entspricht;
- 6. nach jeder Schadenfallserklärung**, jedoch spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zahlungsverweigerung der Entschädigung;
- 7. wenn neue gesetzliche Bestimmungen veröffentlicht werden**, die eine Rückwirkung auf die Haftpflicht der Versicherten oder auf die Versicherung dieser Haftpflicht haben, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie in Kraft getreten sind;



8. im Fall von Vertragsstilllegung gemäß dem in Artikel 30 vorgesehenen Fall;

9. im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Ableben des Versicherungsnehmers, gemäß den Artikeln 31 und 32.

Artikel 28

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen:

- 1. am Ende jeder Versicherungsperiode**, gemäß Artikel 26;
- 2. nach jeder Schadensmeldung**, jedoch spätestens einen Monat, nachdem die Gesellschaft die Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung gemeldet hat;
- 3. wenn die Versicherungsbedingungen** und der Tarif oder lediglich der Tarif geändert werden, gemäß Artikel 15;
- 4. im Fall von Konkurs, Vergleichsverfahren** oder wenn die Zulassung der Gesellschaft eingezogen wird;
- 5. bei Risikoverminderung**, gemäß den in Artikel 10 vorgesehenen Bedingungen;
- 6. wenn zwischen dem Abschluss und dem Datum, an dem er in Kraft tritt, mehr als ein Jahr verflissen ist.** Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrages gemeldet werden;
- 7. wenn der Vertrag stillgelegt wird** in dem in Artikel 30 vorgesehenen Fall.

Artikel 29

Die Kündigung geschieht durch Gerichtsvollzieherurkunde, per Einschreibebrief oder durch die Abgabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsschein.

Außer in den Fällen im Sinne der Artikel 13, 15 und 26 tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf eines Monats ab dem Tag nach der Mitteilung oder nach dem Datum des Empfangsscheins, oder wenn es sich um einen Einschreibebrief handelt ab dem Tag nach der Aufgabe bei der Post.

Die Kündigung des Vertrages durch die Gesellschaft nach einer Schadensfallmitteilung tritt in Kraft bei seiner Meldung, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte eine der Verpflichtungen, die beim Eintreten des Schadensfalles entstehen, versäumt hat mit der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen.

Der Prämienteil, der der Periode nach dem Inkrafttreten der Kündigung entspricht, wird durch die Gesellschaft zurückerstattet.

Artikel 30

Wird das bezeichnete Fahrzeug beschlagnahmt (in Eigentum oder in Miete), ist der Vertrag stillgelegt aufgrund der bloßen Tatsache, dass die beschlagnahmende Obrigkeit das Fahrzeug übernimmt.

Artikel 31

Im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers bleibt der Versicherungsvertrag zugunsten der gesamten Anzahl der Gläubiger bestehen, die der Gesellschaft gegenüber Schuldner sind für den ab der Konkursklärung fälligen Prämienbetrag.

Die Gesellschaft und der Konkursverwalter haben aber das Recht, den Vertrag zu kündigen. Jedoch kann die Gesellschaft den Vertrag frühestens drei Monate nach der Konkursklärung kündigen, während der Konkursverwalter ihn erst kündigen kann innerhalb von drei Monaten nach der Konkursklärung.

Artikel 32

Beim Ableben des Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag zugunsten der Erben aufrechterhalten. Diese bleiben zur Zahlung der Prämien verpflichtet, unbeschadet der Möglichkeit für die Gesellschaft, ihr Kündigungsrecht gemäß den in Absatz 29, Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen auszuüben innerhalb von drei Monaten nach der Ablebensmitteilung.

Die Erben können den Vertrag innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers kündigen gemäß den in Artikel 29 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen.

Wenn das bezeichnete Fahrzeug einem der Erben oder einem Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers in vollem Eigentum zugeteilt wird, wird der Vertrag zu seinen Gunsten aufrechterhalten. Dieser Erbe oder Vermächtnisnehmer kann jedoch den Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem das Fahrzeug ihm zugeteilt worden ist, kündigen.

Artikel 33

Bei Eigentumsübertragung des bezeichneten Fahrzeugs sind folgende Bestimmungen anwendbar :

1. In Bezug auf das neue Fahrzeug: Die Deckungen bleiben dem Versicherten erhalten:

- a. während 16 Tagen ab dem Tag der Übertragung des Eigentums des bezeichneten Fahrzeuges, ohne dass irgendeine Formalität ausgeführt werden muss, wenn das neue Fahrzeug, auch unerlaubt, mit dem Nummernschild des übertragenen Fahrzeuges fährt;
- b. nach Ablauf der oben erwähnten 16-tägigen Frist, jedoch sofern die Gesellschaft während dieser Frist über das Ersetzen benachrichtigt worden ist. In diesem Fall werden die am letzten jährlichen Prämienverfalltag gültigen Versicherungsbedingungen und Tarife der Gesellschaft angewandt.

Falls das übertragene Fahrzeug bei Ablauf der oben erwähnten 16-tägigen Frist nicht ersetzt ist oder falls dieses Ersetzen der Gesellschaft nicht mitgeteilt worden ist, wird der Vertrag stillgelegt und Artikel 34 angewandt. Diese Stilllegung des Vertrages ist gegenüber dem Geschädigten wirksam. Die verfallene Prämie bleibt, prorata temporis, Eigentum der Gesellschaft bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft von der Eigentumsübertragung in Kenntnis gesetzt wird.

2. In Bezug auf das übertragene Fahrzeug, außer Mopeds: während 16 Tagen ab der Eigentumsübertragung und sofern keine andere Versicherung dasselbe Risiko deckt:

- a. ist der Versicherungsschutz gedeckt für den Versicherungsnehmer, seinen Partner und seine Kinder, die mit ihm leben und das gesetzliche Alter zum Fahren haben, wenn das übertragene Fahrzeug, auch unerlaubt, mit dem Nummernschild fährt, das es vor der Übertragung hatte;
- b. ist der Versicherungsschutz lediglich für den Geschädigten gedeckt, wenn die Schäden durch einen anderen Versicherten als die oben erwähnten verursacht werden und dies, auch wenn das übertragene Fahrzeug, auch unerlaubt, mit dem Nummernschild fährt, das es vor der Übertragung hatte.

Nach Ablauf der oben erwähnten 16-tägigen Frist endet der Versicherungsschutz des Vertrages, außer wenn die Auswirkung



gen des Vertrages mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf den neuen Besitzer übertragen wurden. Dieses Einstellen des Versicherungsschutzes ist dem Geschädigten gegenüber wirksam.

3. In Bezug auf Mopeds: Ergänzend zu 1) ist der Versicherungsschutz gesichert, jedoch lediglich zugunsten des Geschädigten und unter der Bedingung, dass keine andere Versicherung dasselbe Risiko deckt für die Schäden, die durch jegliches Moped verursacht werden, welches mit dem Nummernschild der Provinz versehen ist, mit der Einwilligung seines Eigentümers, das auf Bescheinigung der Gesellschaft ausgestellt ist, sofern die Ursache des Schadensfalles vor Ablauf des Gültigkeitsjahres dieses Nummernschildes eingetreten ist. Ohne schriftliche Einwilligung der Gesellschaft ist der Vertrag nicht zugunsten des neuen Besitzers des übertragenen Mopeds umgeschrieben.

4. Bei einem Mietvertrag in Bezug auf das bezeichnete Fahrzeug: Die unter 1), 2) und 3) aufgeführten Vorschriften sind auch anwendbar, wenn die Rechte des Versicherungsnehmers an dem bezeichneten Fahrzeug aufhören, das er in Anwendung eines Mietvertrages oder eines ähnlichen Vertrages, u.a. eines Leasingvertrages, erhalten hat.

Artikel 34

Bei Stilllegen des Vertrages muss der Versicherungsnehmer, der das bezeichnete oder jegliches andere Fahrzeug in Umlauf setzt, die Gesellschaft davon in Kenntnis bringen.

Das Wiederinkrafttreten des Vertrages geschieht zu den Versicherungsbedingungen und dem Tarif, die bei dem letzten jährlichen Fälligkeitstag der Prämie anwendbar sind.

Wenn der Vertrag nicht wieder in Kraft gesetzt wird, endet er beim nächstfolgenden jährlichen Fälligkeitstag der Prämie. Wenn die Stilllegung jedoch innerhalb der drei Monate vor dem nächstfolgenden jährlichen Fälligkeitstag der Prämie erfolgt, endet der Vertrag bei dem folgenden jährlichen Fälligkeitstag.

Am Ende des Vertrages wird der nicht in Anspruch genommene Prämienteil zurückerstattet. Wenn der Vertrag vor Ablauf eines vollständigen Jahres abläuft, wird die Rückzahlung verringert um die Differenz zwischen der jährlichen Prämie und der Prämie, die zum Tarif der für weniger als ein Jahr abgeschlossenen Verträge berechnet wird.

Jedoch kann der Versicherungsnehmer stets schriftlich beantragen, dass der Vertrag nicht aufgehoben wird.

Artikel 35

Sollte aus irgendeinem anderen als den oben erwähnten Gründen das Risiko ausfallen, muss der Versicherungsnehmer die Gesellschaft unverzüglich davon in Kenntnis setzen; anderenfalls bleibt die verfallene Prämie der Gesellschaft erhalten oder sie ist ihr geschuldet, prorata temporis, bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese Mitteilung tatsächlich gemacht wird.

KAPITEL 9 EINSTUFUNG IN SCHADENSFREIHEITSKLASSEN

Artikel 36

1. Anwendungsbereich: Die folgenden Bestimmungen gelten für die Prämien der Fahrzeuge, die für Reise- und Geschäftsfahrten oder für beides bestimmt sind, sowie für Güterfahrzeuge, deren genehmigtes Höchstgewicht 3,5 T nicht übersteigt;

2. Schadensfreiheitsklassen und entsprechenden Beitragsätze

Höhe in % der Basisprämie	
Klassen	Degrees
22	200
21	160
20	140
19	130
18	122
17	112
16	106
15	100
14	95
13	90
12	85
11	81
10	77
09	73
08	69
07	66
06	63
05	60
04	57
03	55
02	54
01	53
00	52
-01	51
-02	50
-03	49
-04	48

3. Erste Einstufung

Die erste Einstufung erfolgt in Schadensfreiheitsklasse 14, außer bei begrenztem Gebrauch eines Fahrzeugs, das für Reise- und Geschäftsfahrten oder für beides bestimmt ist. In diesem Fall erfolgt die erste Einstufung in Schadensfreiheitsklasse 11.

Diese Abweichung gilt lediglich, wenn das Fahrzeug gebraucht wird:

- zu Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg** (die Fahrten zwischen zwei Arbeitsplätzen werden als berufliche Nutzung betrachtet), mit Ausschluss jedes Gebrauchs zu beruflichen Zwecken, die verschieden sind von denen, die hiernach beschrieben sind.
- zu beruflichen Zwecken**, jedoch ausschließlich:



- von Personen, die eine Vollzeitbeschäftigung als Lohn- oder Gehaltsempfänger ausüben, die nicht zum Außendienst des Unternehmens oder Organismus, das sie beschäftigt, gehören (die Personen, deren berufliche Tätigkeit systematisch Außenaufträge bedingt, gehören zum Außendienst);
- von Selbständigen, die vollzeitig eine sitzende Tätigkeit ausüben;
- von Priestern einer gesetzmäßig anerkannten Religion;
- von Landwirten und Gemüsegärtnern, die regelmäßig an den handwerklichen Arbeiten des Unternehmens teilnehmen.

4. Änderung der Schadensfreiheitskasse

Die Prämie ändert bei jedem jährlichen Verfalltag der Prämie gemäß den vorstehend angegebenen Schadensfreiheitskassen, je nach der Anzahl Schadensfälle und gemäß den hiernach angegebenen Regeln.

Zur Änderung der Schadensfreiheitskasse werden die Schadensfälle berücksichtigt, für welche die Gesellschaft, die das Risiko zur Zeit des Schadensfalles gedeckt hat, Entschädigungen zu Gunsten von geschädigten Personen bezahlt hat oder bezahlen muss.

Die in Betracht gezogene Versicherungsperiode wird jedes Jahr abgeschlossen, und zwar spätestens am 15. Tag des Monats vor demjenigen des jährlichen Verfalltags der Prämie. Sollte sie aus irgendeinem Grund kürzer als 9 1/2 Monate sein, wird sie der folgenden Beobachtungsperiode angegliedert.

Die Einstufungsänderungen werden folgendermaßen berechnet:

- pro Versicherungsperiode, die in Betracht gezogen wird: bedingungsloses Heruntersetzen um eine Klasse;
- pro Versicherungsperiode, die in Betracht gezogen wird, während der sich ein oder mehrere Schadensfälle ereignet haben: Heraufsetzen um 5 Klassen pro Schadensfall.

5. Einschränkungen des Mechanismus

Die Klassen -04 oder 22 werden nie überschritten, ungeachtet der Anzahl Jahre ohne Schadensfall oder der Anzahl Schadensfälle.

6. Berichtigung der Klasse

Wenn sich herausstellt, dass die Schadensfreiheitskasse eines Versicherungsnehmers irrtümlich festgesetzt oder geändert worden ist, wird die Klasse berichtigt und die sich daraus ergebenden Prämienunterschiede werden je nach Fall dem Versicherungsnehmer zurückerstattet oder von ihm durch die Gesellschaft eingefordert.

Der durch die Gesellschaft rückerstattete Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen erhöht in dem Fall, wo die Berichtigung mehr als ein Jahr nach dem irrtümlichen Festlegen der Klasse geschieht.

Diese Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, zu dem die irrtümliche Klasse angewandt worden ist.

7. Fahrzeugwechsel

Der Fahrzeugwechsel hat keinen Einfluss auf die Schadensfreiheitskasse.

8. Wiederinkrafttreten

Wenn ein stillgelegter Vertrag wieder in Kraft tritt, bleibt die zur Zeit des Stilllegens erreichte Schadensfreiheitskasse anwendbar.

L'Ardenne Prévoyante AG zugelassen unter Kodex Nr. 0129 (K.E. 04-07-19) in der Belgien, Statuten vom 19.07.2019
Avenue des Démineurs 5 – B-4970 STAVELOT – Tel. 080 85 35 35 – Fax : 080 86 29 39 – production@ardenne-prevoyante.com
Unternehmensnummer. : 0402.313.537 – RPR Verviers ING : 348-0935276-66 – IBAN : BE 07 348-0935276-66 – BIC : BBRUBEBB

9. Wechsel der Gesellschaft

Wenn der Versicherungsnehmer vor der Unterzeichnung des Vertrages bei einer anderen Gesellschaft versichert war, bei der das System der Schadensfreiheitskassen angewandt wurde, ist er verpflichtet, der Gesellschaft die Schadensfälle mitzuteilen, die sich seit dem Datum der durch die andere Gesellschaft ausgestellten Bescheinigung bis zum Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben.

10. Bescheinigung bei Vertragskündigung

Innerhalb von 15 Tagen nach der Vertragskündigung teilt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die nötigen Auskünfte zum genauen Festlegen der Schadensfreiheitskasse mit.

11. Vorher in einem anderen EG Land unterschriebener Vertrag

Wenn der Vertrag von einer Person abgeschlossen wird, die im Laufe der letzten 5 Jahre einen Vertrag gemäß der Gesetzgebung eines anderen EG Mitgliedstaates abgeschlossen hat, wird seine Prämie auf eine Schadensfreiheitskasse festgesetzt, die für die letzten 5 Versicherungsjahre vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages der Anzahl Schadensfälle pro Versicherungsjahr, für die der fremde Versicherer Entschädigungen zugunsten geschädigter Personen bezahlt hat oder bezahlen muss, Rechnung trägt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die geforderten Nachweise vorzulegen.

Mitteilung gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten über den Versicherten werden in Dateien aufgezeichnet im Hinblick auf die Erstellung, die Verwaltung und die Ausführung der Versicherungsverträge.

Verantwortlich für die Verarbeitung ist L'Ardenne Prévoyante SA, avenue des Démineurs 5 in 4970 STAVELOT.

Die betreffenden Personen erklären sich mit der Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten einverstanden, wenn sie zur Annahme, Verwaltung oder Ausführung des Vertrags durch die im Rahmen dieses Vertrags beteiligten Versicherungssachbearbeiter notwendig sind.

All diese Informationen werden mit größter Diskretion behandelt. Der Versicherungsnehmer kann diese Daten einsehen und gegebenenfalls ihre Berichtigung erreichen. Wenn der Versicherte nicht im Rahmen von Aktionen des Direct Marketing kontaktiert werden möchte, werden seine Angaben auf einfache Anfrage hin kostenlos aus den betreffenden Listen gelöscht. Jeder Betrug oder Betrugsversuch gegenüber der Versicherungsgesellschaft hat nicht nur die Kündigung des Versicherungsvertrags zur Folge, sondern ist auch Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 496 des Strafgesetzbuches. Außerdem wird der Betroffene in die Datei der Wirtschaftlichen Interessenvereinigung Datassur aufgenommen, die alle speziell durch die ihr angeschlossenen Versicherer verfolgten Risiken enthält.

Der Versicherte erteilt hiermit sein Einverständnis, dass das Versicherungsunternehmen L'Ardenne Prévoyante SA der WIV Datassur sachdienliche Angaben persönliche Art ausschließlich im Rahmen der Risikobeurteilung und der Verwaltung der Verträge sowie der diesbezüglichen Schadensfälle mitteilt. Jede Person, die ihre Identität nachweist, ist berechtigt, sich an Datassur zu wenden, um die sie betreffenden Angaben zu



überprüfen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu erreichen.
Zur Ausübung dieses Rechts richtet die betreffende Person einen mit Datum und Unterschrift versehenen Antrag mit einer Kopie ihrer Personalausweises an folgende Adresse: Datassur, service Fichiers, 29 square de Meeûs in 1000 Brüssel.

L'Ardenne Prévoyante S.A. zugelassen unter der Codenummer 0129 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Avenue des Démineurs 5 – B-4970 STAVELOT – Tel. 080 85 35 35 – Fax: 080 86 29 39 – E-mail: production@ardenne-prevoyante.com

Unernehmensnr.: 0402.313.537 – RJP Verviers ING: 348-0935276-66 – IBAN: BE 07 348-0935276-66 – BIC: BBBUBEBB

